



Steigern Sie Ihre Reichweite mit der PVH Magazin App!
 Hier geht's zum Download für [Android](#) oder [iOS](#)



© iStock.com/Suriyapong Kaktong

Mediadaten 2024

Platzieren Sie Ihre Botschaften!

5000 Stammleser, hohes Aufmerksamkeitsniveau, relevant und hintergründig – eine Anzeige im PVH Magazin lohnt sich.

Das Fachmagazin für den PVH

- Themen, die die Branche bewegen
- Schwerpunktberichterstattung aus verschiedenen Perspektiven
- Interviews zu Zukunftsthemen mit Entscheidern
- Themen und Innovationen aus dem E/D/E
- Unternehmensporträts von Händlern und Lieferanten
- Messeberichte, News und neue Produkte

Ihre Themen, Ihre Anzeigen, Ihre Zielgruppe!

Das PVH Magazin ist das Fachmagazin für den Produktionsverbindungshandel. Nutzen Sie die Möglichkeit, hier Ihre Botschaften zu platzieren.

Ihre Themen werden in ein Umfeld aus aktuellen News und Berichten aus der Branche gebettet, die Ihre Zielgruppe interessieren. So entsteht eine erhöhte Aufmerksamkeit. Das PVH Magazin erreicht mit einer Auflage von 5000 Exemplaren sowie der PVH Magazin App wichtige Entscheidungsträger der Branche.

Schalten Sie eine Anzeige im PVH Magazin, steigern Sie die Effizienz Ihres Marketingplans!

Ihre Ansprechpartnerin Claudia Berlinghof | +49 202 6096-830 | claudia.berlinghof@ede.de

Anzeigenauftrag

Hiermit beauftragen wir das E/D/E, in folgenden Ausgaben des PVH Magazins Anzeigen zu veröffentlichen:

Auftrags-Nummer	Lieferanten-Nummer
Firma	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ, Ort	Datum/Unterschrift
Telefon/Telefax	

Termine 2024 (Änderungen vorbehalten)

Ausgabe	Druckunterlagen-/Anzeigenschluss	Erscheinungstermin
<input type="checkbox"/> Ausgabe 1	18. Januar	18. März
<input type="checkbox"/> Ausgabe 2	12. April	17. Juni
<input type="checkbox"/> Ausgabe 3	19. Juli	16. September
<input type="checkbox"/> Ausgabe 4	9. Oktober	12. Dezember

Anzeigenpreise 2024 (Änderungen vorbehalten)

Einseitige Anzeige im redaktionellen Teil	Euroskala 4-farbig	Doppelseitige Anzeige im redaktionellen Teil	Euroskala 4-farbig
 1/1 Seite im Anschnitt, 220 x 290 Millimeter plus 3 Millimeter Beschnitt	<input type="checkbox"/> 2.400,- €	 Doppelseite im Anschnitt, 440 x 290 Millimeter plus 3 Millimeter Beschnitt	<input type="checkbox"/> 4.560,- €
Rabatte pro einseitiger Anzeige		Rabatte pro doppelseitiger Anzeige	
bei 2 Anzeigen	4 Prozent	bei 2 Anzeigen	6 Prozent
bei 3 Anzeigen	10 Prozent	bei 3 Anzeigen	12 Prozent
bei 4 Anzeigen	15 Prozent	bei 4 Anzeigen	17 Prozent
Agenturprovision	15 Prozent	Agenturprovision	15 Prozent

Zusatzkosten	Preis
Falls Sie die vorgegebenen Daten-Standards nicht einhalten, stellen wir den Arbeitsaufwand für die Konvertierung zusätzlich in Rechnung. Stundensatz:	70,- €

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge.

Diese werden mit Buchungsbestätigung durch das E/D/E Vertragsbestandteil.

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer – Die Anzeigenpreise gelten bis zum 31.12.2024.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung rein netto zur Zahlung fällig.

Datenaufbereitung

Dateiformate

Wir benötigen eine druckfähige PDF-Datei (PDF/X-4) im CMYK-Modus.

Anzeige im Anschnitt

- Bitte legen Sie Ihre Datei immer im Endformat an:
Breite 220 x Höhe 290 Millimeter, mit drei Millimetern Beschnitt rundherum, mit Beschnitt- und Passmarken.

Bitte beachten Sie Folgendes

- Bitte sorgen Sie dafür, dass alle benötigten Schriften eingebettet werden.
- Löschen Sie nicht benötigte Schriften:
Auch in den Stilvorlagen können Schriften definiert sein, die, obwohl nicht benutzt, bei der PDF-Erstellung angefordert werden.
- Bitte verwenden Sie keine automatischen Schriftmodifikationen oder Schrifteffekte wie fett, kursiv, schattiert, Outline etc.
- Bitte wandeln Sie Grafikdateien vor dem Erstellen von EPS-Dateien in Pfade beziehungsweise Kurven um.
- Alle Bilder müssen in der richtigen Auflösung (300 dpi), im CMYK-Modus und nur als TIF- oder EPS-Datei eingebettet werden.
- Alle Grafikelemente in der Layoutdatei und in den verwendeten Grafikdateien müssen immer 4-farbig (CMYK) definiert sein.
- Löschen Sie unbedingt nicht benötigte Farben.

Freigabe-PDF

Die gelieferten Daten werden nach FOGRA39 ISO Coated v2 mit FOGRA-Medienkeil V3 geprüft.
Vor Drucklegung wird ein PDF-Dokument zur Freigabe per E-Mail an den Anzeigenkunden geschickt.

Profil

ISOcoated_v2_eci.icc, <http://www.eci.org/de/downloads>

Daten

Bitte schicken Sie die druckfähige PDF-Datei per E-Mail an
claudia.berlinghof@ede.de.

Sie möchten mehr sehen?

[Hier finden Sie unser Heftarchiv – werfen Sie einfach einen Blick hinein, gern auch mehrere.](#)

Wir freuen uns auf Ihre Buchung!

Nehmen Sie **Kontakt auf!**

Anzeigenschaltung

Marketing Project Management

Claudia Berlinghof

+49 202 6096-830

claudia.berlinghof@ede.de

Redaktion

Redaktion Corporate Media

Daniel Frost

+49 202 6096-419

redaktion@ede.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) regeln ergänzend zu dem „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ das Verhältnis zwischen der Einkaufsbüro Deutscher Eisenhändler GmbH (nachfolgend „E/D/E“) und dem Auftraggeber bei der Erteilung und Abwicklung von Anzeigenaufträgen für von E/D/E erstellte und vermarktete Zeitschriften sowie sonstige Publikationen, wie zum Beispiel Beiheftern, Beiklebern oder Sonderausgaben, einschließlich der darauf basierenden on- und offline lesbaren Versionen (nachfolgend insgesamt „Publikationen“ genannt), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber kann diese AGB jederzeit auf www.ede.de/unternehmen/pvh-magazin.html herunterladen, ausdrucken, und speichern.

1. Vertragsschluss; Einschaltung von Agenturen

- 1.1** Der Auftraggeber hat das „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ auszufüllen, welches auch auf die Mitgeltung dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge hinweist. Das Auftragsblatt bestimmt insbesondere die Art und den Namen der Publikation, Veröffentlichungszeiträume von Anzeigen und deren Preise, die ein Auftraggeber wünscht. Das „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ stellt insofern ein Angebot des Auftraggebers über die Schaltung und Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen in Publikationen zum Zwecke der Verbreitung dar.
- 1.2** Ein bindender Vertrag kommt, soweit nicht ausdrücklich anders individuell vereinbart, durch Bestätigung des E/D/E der Angaben im „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ in Textform zustande und nicht bereits durch Ausfüllen des Auftragsblatts und dessen Versand an E/D/E oder der Übermittlung von Druckvorlagen oder Ähnlichem. Zur Annahme von Anzeigenaufträgen ist ausschließlich die vom E/D/E bevollmächtigte Kontaktperson aus dem E/D/E Geschäftsbereich Marketing berechtigt.
- 1.3** Der Auftraggeber kann auch eine Werbe- oder Mediaagentur sein. Soweit Werbe- oder Mediaagenturen Anzeigenaufträge erteilen, kommt der Vertrag, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, mit der jeweiligen Werbe- beziehungsweise Mediaagentur zustande. Die Werbe- oder Mediaagentur ist verpflichtet, dem E/D/E auf Anforderung vor Vertragsschluss einen Gewerbenachweis via Handelsregisterauszug und einen Mandatsnachweis zukommen zu lassen.
- 1.4** Anzeigenaufträge von Werbe- oder Mediaagenturen werden nur für namentlich genau genannte Werbetreibende/Kunden angenommen. Die Werbung für die Produkte oder Dienstleistungen eines anderen als des bei der Buchung angegebenen Werbetreibenden bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des E/D/E. E/D/E kann von Werbe- oder Mediaagenturen einen Nachweis über die Bevollmächtigung zur Vertretung des Werbetreibenden/Kunden verlangen.
- 1.5** Etwaige Mittlergebühren für anerkannte Werbe- oder Mediaagenturen ergeben sich aus dem „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“. Diese werden auf das Rechnungsnetto vergütet, das heißt auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer nach Abzug von Rabatten. Ausgenommen davon sind Setup-Gebühren, technische Kosten sowie Vergütungen für Kreativleistungen.
- 1.6** Bis zur Bestätigung durch E/D/E sind alle bis dahin gemachten Angaben in dem Auftragsblatt sowie in anderer Korrespondenz mit dem Auftraggeber unverbindlich.
- 1.7** Sofern mehrere Anzeigen vom Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum gebucht werden, so muss das Erscheinungsdatum der letzten Anzeige innerhalb des gleichen Kalenderjahres nach

Erscheinen der ersten Anzeige liegen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

- 1.8** Bei Agenturbuchungen behält sich E/D/E das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den Auftraggeber der Werbe- oder Mediaagentur weiterzuleiten.

2. Anzeigenveröffentlichung

- 2.1** Sollen Anzeigen nur zu bestimmten Erscheinungsterminen oder an bestimmten Stellen einer Publikation veröffentlicht werden, so bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Abstimmung und Vereinbarung mit E/D/E. Die Aufträge für diese Anzeigen müssen so rechtzeitig beim E/D/E eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
- 2.2** Für die Veröffentlichung in den elektronischen Ausgaben der Publikationen ist E/D/E berechtigt, die für die Papierausgaben vorliegenden Druckunterlagen an die jeweiligen Erfordernisse der elektronischen Ausgabe anzupassen. Die Darstellung kann dabei vom Druckergebnis in der Papierausgabe abweichen. Für die Veröffentlichung der Anzeigen in den elektronischen Ausgaben der Publikationen wird die Anzeige weitgehend proportional auf die Größe einer Seite der elektronischen Ausgabe im Verhältnis zur gedruckten Ausgabe skaliert. Außerdem versucht E/D/E zur gedruckten Ausgabe äquivalente Platzierungen in den elektronischen Ausgaben zu ermöglichen.
- 2.3** Ein Ausschluss von Konkurrenzanzeigen, das heißt Anzeigen solcher Werbetreibenden, die im Wettbewerb zueinander stehen, wird grundsätzlich nicht zugesagt.

3. Pflichten des Auftraggebers und Ablehnungsrecht des E/D/E

- 3.1** Der Auftraggeber erklärt, Inhaber sämtlicher für die Schaltung und Veröffentlichung der von ihm zur Verfügung gestellten Druckbeziehungsweise Anzeigenunterlagen erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte und hierüber verfügungsberechtigt zu sein. Im Falle der Anzeigenerstellung durch E/D/E erklärt der Auftraggeber zudem, alle zur Erstellung der Anzeige erforderlichen Rechte zu besitzen.
- 3.2** Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere seine Anzeigen, so ausgestaltet sind, dass sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und insbesondere jugendschutz-, presse-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, heilmittelwerbe-, datenschutz-, straf- und mediendienstrechtliche Vorschriften einhalten und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Im Falle eines Verstoßes gegen Satz 1 stellt der Auftraggeber E/D/E von allen etwaigen dem E/D/E daraus entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, vollumfänglich auf erstes Anfordern frei.
- 3.3** E/D/E behält sich vor, Anzeigen abzulehnen, insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form Rechte Dritter oder die Interessen des E/D/E verletzt. Die Ablehnung einer Anzeige wird deren Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Anzeigen, die in ihrem Erscheinungsbild der redaktionellen Gestaltung der Publikationen entsprechen, werden grundsätzlich abgelehnt.
- 3.4** Sagt der Auftraggeber seinen Anzeigenauftrag nach Anzeigen-

schluss ab, der im „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ genannt ist, trägt er pauschal 50 Prozent des ursprünglichen Anzeigenpreises. Dem Auftraggeber bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass E/D/E kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. E/D/E wiederum bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Insoweit behält sich E/D/E die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Übrigen vor. Auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch wird eine etwaig nach Satz 1 dieser Ziffer anfallende Pauschale angerechnet.

4. Übermittlung von Druckunterlagen;

Haftungsausschluss bei nicht rechtzeitiger Übermittlung von Anzeigenaufträgen und Druckunterlagen

- 4.1** Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen gemäß dem „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ ist allein der Auftraggeber verantwortlich: Der Auftraggeber ist verpflichtet, digitale Druckunterlagen als ordnungsgemäße, insbesondere in dem im „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ genannten Format und den dort enthaltenen technischen Anforderungen entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen, und zwar gemäß der Anforderungen an die Datenbereitstellung.
- 4.2** Kosten des E/D/E für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Unerwünschte Druckresultate, die sich auf eine Abweichung von der vorstehenden Vereinbarung zurückführen lassen, führen zu keinem Preisminderungsanspruch. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- 4.3** Für Anzeigenaufträge beziehungsweise Druckunterlagen, die erst nach Anzeigenschluss bei E/D/E eingehen, steht E/D/E die für die Prüfung und Freigabe erforderliche Zeit unter Umständen nicht zur Verfügung; jedwede Haftung des E/D/E für Fehler oder Farbabweichungen ist für solche Fälle daher ausgeschlossen.
- 4.4** Das E/D/E kann Schadensersatz vom Werbetreibenden verlangen, wenn ein im Vertragsverhältnis dokumentierter Anzeigenschluss nicht eingehalten wird und seitens E/D/E kein gleichwertiger Ersatz für die freigehaltene Anzeigenposition gefunden werden kann.
- 4.5** Kosten des E/D/E für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Bei höherem Aufwand bei der Bearbeitung eines Anzeigenauftrags, der durch den Auftraggeber verursacht wurde, behält sich E/D/E außerdem vor, diesen dem Auftraggeber nach vorheriger Abstimmung nach tatsächlichem Aufwand entsprechend in Rechnung zu stellen. Vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angaben dem „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, die von den Druckunterlagen und der von der Druckerei eingesetzten Technik bestimmt werden.
- 4.6** Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von Computerviren und anderen Schadprogrammen sind. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neuesten Stand zu entsprechen haben. Entdeckt E/D/E auf einer ihm übermittelten Datei Schadensquellen der vorbezeichneten Art, wird E/D/E von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung beziehungsweise -begrenzung (insbesondere zur Vermeidung des Übergreifens der Schadensquelle auf die

EDV-Anlage des E/D/E) erforderlich, löschen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

- 4.7** E/D/E behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche, durch den Auftraggeber eingebrachte Schadensquellen dem E/D/E Schäden entstanden sind.
- 4.8** Wenn ein Auftrag nicht oder falsch durchgeführt wird, weil der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt, insbesondere Produktionsvorlagen nicht rechtzeitig, unvollständig und/oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet abgeliefert beziehungsweise diese gemäß Ziffer 4.6 gelöscht wurden, hat E/D/E dennoch Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 4.9** Die Pflicht des E/D/E zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet einen Monat nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1** Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Leistung sowie etwaiger zur Korrektur übersandter Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen sowie Fehler und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Mit der Druck-/Fertigungsreifeerklärung des Auftraggebers geht die Gefahr etwaiger Fehler und Mängel auf ihn über, soweit es sich nicht um Fehler oder Mängel handelt, die erst in dem sich an die Druck-/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind und erkannt werden konnten. Diese Regelungen gelten sinngemäß für etwaige sonstige Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- 5.2** Unverzüglich im Sinne des 5.1 bedeutet bei versteckten Fehlern/Mängeln: Die Fehler-/Mängelanzeige muss durch den Auftraggeber innerhalb einer Woche ab Entdecken des Fehlers/Mangels abgegeben werden.
- 5.3** Im Falle von berechtigten Beanstandungen durch den Auftraggeber ist das E/D/E nach eigener Wahl zur Nachbesserung und/oder zum Schalten einer Ersatzanzeige in einer anderen, gleichwertigen Publikation zeitpunktunabhängig berechtigt.
- 5.4** E/D/E hat das Recht, eine Ersatzanzeige zu verweigern, wenn
(a) diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder
(b) diese für E/D/E nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
- 5.5** Lässt E/D/E eine für die Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Ein Minderungsanspruch besteht nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Auftrags beeinträchtigt wurde.
- 5.6** Unerwünschte Druckresultate (zum Beispiel fehlende Schriften, falsche Rasterweite), die sich auf eine Abweichung des Auftrages von den Empfehlungen des E/D/E zur Erstellung von Druckvorlagen gemäß des „Auftragsblattes Anzeigenauftrag“ zurückführen lassen, führen zu keinem Gewährleistungsanspruch.
- 5.7** E/D/E haftet für Schäden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
(a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet das E/D/E unbeschränkt.
(b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das E/D/E im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet das E/D/E bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern hierdurch eine wesentliche Pflicht (Kardinal-

pflcht) verletzt wird. Als Kardinalpflicht gilt eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen als den in (b) genannten Fällen ist die Haftung des E/D/E bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(c) Eine etwaige Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt insgesamt unberührt.

- 5.8** Sämtliche Regelungen dieser Ziffer 5 gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte des E/D/E.
- 5.9** Alle gegen E/D/E gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen oder es sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt; in solchen Fällen richtet sich die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Probeabzüge

- 6.1** Probeabzüge werden ausschließlich im PDF-Format geliefert. Etwaige Korrekturwünsche des Auftraggebers müssen bis zu einem bei Übersendung des Probeabzuges genannten Termin (Tag, Uhrzeit) erfolgen.
- 6.2** E/D/E berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm vom Auftraggeber bis zum Ablauf der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Ansonsten gilt die Anzeige als freigegeben.

7. Zahlungen

- 7.1** Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Rechnungsversand erfolgt per Post und auf Wunsch elektronisch.
- 7.2** Der Auftraggeber kann gegenüber Vergütungsansprüchen des E/D/E nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom E/D/E anerkannten Forderungen aufrechnen.
- 7.3** Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, sofern der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.4** Bei Zahlungsverzug können seitens E/D/E zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen und einem etwaigen weiteren Verzugschaden angemessene Mahngebühren erhoben werden. E/D/E kann darüber hinaus die weitere Ausführung des laufenden Anzeigenauftrages oder Abschlusses bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
- 7.5** Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist E/D/E berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertrages das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

8. Preise

- 8.1** Die in den Mediadaten genannten Preise des E/D/E verstehen sich stets zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 8.2** E/D/E ist berechtigt, die Preise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern (auch, dann, wenn mehrere Werbeanzeigen über einen bestimmten Zeitraum gebucht wurden), wenn sich die Bedingungen für E/D/E im Zuge der Leistungserbringung ändern und zu erhöhten Kosten für die Leistungserbringung

führen (Anstieg der Energiekosten, Lohn- und Personalkosten, Druckkosten etc.). Preisänderungen sind wirksam, wenn sie vom E/D/E mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige angekündigt werden; in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform nach Zugang der Änderungsmitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. Hier treten Änderungen der Preisliste sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.

9. Rechteübertragung und -garantie

- 9.1** Der Auftraggeber überträgt E/D/E an den von ihm zur Verfügung gestellten Druck- beziehungsweise Anzeigenunterlagen die für die Erstellung und die Veröffentlichung der Werbeanzeige in Print-, Online- und Telemedien aller Art, einschließlich des Internets, erforderlichen, nicht ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags, das heißt auch für die Laufzeit der jeweiligen Publikationen notwendigen Umfang. E/D/E erhält zudem zeitlich unbegrenzt das Recht zur Eigenwerbung des E/D/E beziehungsweise der jeweiligen Objekte. Die vorgenannten Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und sind frei auf Dritte durch E/D/E übertragbar.
- 9.2** Etwaige den Angeboten des E/D/E zugrundeliegende Konzepte und Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt und vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Diese Konzepte dürfen insbesondere weder in dieser noch in abgewandelter Form an Dritte weitergegeben noch von dem Auftraggeber außerhalb des Vertragsumfangs für eigene Zwecke genutzt werden.
- 9.3** Wird im Zusammenhang mit der Anzeige eine Grafik oder in sonstiger Art und Weise der Name, das Logo, das Unternehmenskennzeichen, die Marke, ein Werktitel oder eine sonstige geschäftliche Bezeichnung (hier gemeinsam „Zeichen“ genannt) verwendet, so gewährt der Auftraggeber dem E/D/E hieran entsprechende Rechte in der/dem in Ziffer 9.1 genannten Form und Umfang. Die Rechteeinräumung erfolgt zudem örtlich unbegrenzt.
- 9.4** Vom E/D/E für den Auftraggeber gestaltete Anzeigenmotive (sogenannte „Promotions“) dürfen nur für Anzeigen in den dafür bei E/D/E gebuchten Titeln/Ausgaben verwendet werden. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt.

10. Laufzeit

- 10.1** Der Vertrag endet mit Ablauf der gemäß „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ vereinbarten Publikationen und der dazugehörigen Laufzeit.
- 10.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3** Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien trotz einer schriftlichen Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt, gegen eine und/ oder beide Parteien und/ oder gegen eine vom E/D/E vermarktete Publikation infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde oder für E/D/E der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber oder die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte gegen geltende rechtliche Bestimmungen, ins-

besondere des Strafgesetzbuches oder die geltenden Werberichtlinien, verstößt beziehungsweise verstoßen hat; ein begründeter Verdacht besteht, sobald E/D/E auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen E/D/E, den Auftraggeber und/oder gegen die vom E/D/E vermarkteten Publikationen beziehungsweise ab der Aufforderung zu einer Stellungnahme durch die zuständigen Stellen.

10.4 Ein Grund zur fristlosen Kündigung ist auch gegeben, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet beziehungsweise ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und der betroffene Vertragspartner trotz entsprechender Aufforderung die offenbare Unbegründetheit des Antrags nicht binnen einer angemessenen Frist nachweist. Ein Grund zur fristlosen Kündigung besteht darüber hinaus, wenn gegen eine der Vertragsparteien Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben wurden.

11. Störungen des Vertragsverhältnisses bei höherer Gewalt; Verschiebung des Erscheinens

11.1 Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt wie insbesondere Epidemien, Pandemien, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen oder allgemeine Rohstoff-/Energieverknappung – sowohl im Betrieb des E/D/E als auch in fremden Betrieben, deren sich E/D/E zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat E/D/E Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Vermarktungsobjekt mit 80 Prozent der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom E/D/E ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Auslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.

11.2 E/D/E behält sich vor, Erscheinungstermine zu verschieben (auch unabhängig von einem Grund nach 11.1). Dem Auftraggeber erwachsen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber E/D/E.

11.3 Sofern weniger Ausgaben erscheinen als über das „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ durch den Auftraggeber gebucht wurden, kann der Auftraggeber anteilig Rückerstattung von etwaig bereits bezahlten Beträgen für die Anzeigenschaltung in den nicht erschienenen Ausgaben verlangen.



**Einkaufsbüro
Deutscher
Eisenhändler GmbH**

Hausadresse:
EDE Platz 1
42389 Wuppertal

Postadresse:
42387 Wuppertal

www.ede.de

12. Einschaltung Dritter

12.1 Der Auftraggeber bedarf zur vollständigen oder teilweisen Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Anzeigenauftrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des E/D/E.

12.2 E/D/E ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anzeigenauftrag Dritter zu bedienen.

13. Vertraulichkeit und Presses

13.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Vertragsparteien Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Preise und Konditionen, sowie Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar durch die jeweils andere Partei Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich ist. E/D/E ist darüber hinaus berechtigt, den Inhalt des Anzeigenauftrags den gemäß Ziffer 14 eingeschalteten Dritten sowie verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz offenzulegen. Die Verpflichtung besteht während der gesamten Vertragslaufzeit und unbegrenzt über eine Beendigung hinaus.

13.2 Presseerklärungen sowie sonstige öffentliche Verlautbarungen gegenüber Dritten über die Geschäftsbeziehung zwischen E/D/E und dem Auftraggeber oder bezüglich der Details getroffener Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Freigabe des E/D/E. Dies gilt ebenso für Logoveröffentlichungen für vom E/D/E gelieferte Logos.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Etwaige zusätzliche in dem „Auftragsblatt Anzeigenauftrag“ enthaltene Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14.2 Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform erforderlich ist, wird diese durch die Textform gewahrt.

14.3 Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder E/D/E die Leistungen widerspruchslos erbringt, das heißt Anzeigen widerspruchslos geschaltet und veröffentlicht werden.

14.4 Erfüllungsort ist der Sitz des E/D/E. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des E/D/E. Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in solch einem Fall, anstelle dieser unwirksamen Bestimmung eine gültige Bestimmung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich nahekommt.

14.6 Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Textform.